

Benutzungs- und Entgeltordnung

Der Markt Heimenkirch
erlässt folgende Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Räumlichkeiten des Paul-Bäck-Hauses
Kemptener Straße 6

§ 1

Benutzungszweck

- (1) Das Paul-Bäck-Haus ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung.
- (2) Das Paul-Bäck-Haus dient zur Durchführung von Eheschließungen, Tagungen, Versammlungen, kulturellen und gewerblichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Unterhaltungsprogrammen verschiedener Art.
- (3) Die Nutzung steht Jedermann zu.
- (4) Gruppen und Organisationen, die dem Ansehen des Marktes Heimenkirch schaden könnten, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 2

Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist privatrechtlich.
- (2) Die Überlassung der Räumlichkeiten bedarf eines schriftlichen Vertrages. Mündliche Nebenabreden sind unerheblich. Der Markt behält sich vor eventuell eine Kautions zu verlangen.
- (3) Terminvormerkungen vor Vertragsabschluss sind für den Markt Heimenkirch unverbindlich.
- (4) Proben-, Aus- und Abbauarbeiten sind dem Markt Heimenkirch mitzuteilen.

§ 3

Benutzungsregelungen

- (1) Der Nutzer ist zur schonenden Behandlung des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen sind dem Markt Heimenkirch unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Dekoration der überlassenen Räumlichkeiten ist genehmigungspflichtig. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammable Materialien verwendet werden. Es dürfen keine Gegenstände an Fußböden, Decken und Wänden befestigt werden.

- (3) Die technischen Anlagen dürfen nur nach Einweisung bedient werden.
- (4) Für den Auf- und Abbau der Stühle und Tische hat der Veranstalter zu sorgen.
- (5) Die Verwendung von Einweggeschirr im Paul-Bäck-Haus ist nicht gestattet. Der Veranstalter darf das Geschirr des Marktes Heimenkirch nutzen. Das Geschirr ist nach der Veranstaltung zu reinigen.
- (6) Die Räumlichkeiten sind in dem Zustand zu verlassen, wie sie bei der Übergabe vorgefunden wurden (besenrein, aufgeräumt)
- (7) Bei Nichtbeachtung der Absätze 5 und 6 werden die Reinigungs- und Aufräumarbeiten in Rechnung gestellt.
- (8) Im gesamten Paul-Bäck-Haus besteht absolutes Rauchverbot.

§4

Ausschank / Speisen

- (1) Für den Verkauf von Getränken und Speisen ist eine Gestattung nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes zum Betrieb einer Schank- / Speisewirtschaft erforderlich. Diese Gestattung ist im Rathaus, Zimmer 19 erhältlich.
- (2) Die Benutzung der vorhandenen Kaffeemaschine wird unentgeltlich gestattet. Kaffeepulver und Zubehör sind auf eigene Kosten des Nutzers zu besorgen.
- (3) Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind einzuhalten.

§ 5

Entgelterhebung

Der Markt Heimenkirch erhebt für die Nutzung der Räumlichkeiten des Paul-Bäck-Hauses Entgelte.

§ 6

Entgeltschuldner

Schuldner ist derjenige, welcher die Veranstaltung im Rathaus angemeldet hat und den Nutzungsvertrag für das Paul-Bäck-Haus unterschrieben hat.
Das Haushaltsrecht bleibt bei der Gemeinde.


§ 7

Entstehen der Entgeltschuld

Die Schuld entsteht mit Unterzeichnung des Nutzungsvertrages für die jeweilige Räumlichkeit.

§ 8 Höhe der Entgelte

Die Entgelte (pro Tag) für die Räume des Paul-Bäck-Hauses sind wie folgt gestaffelt:

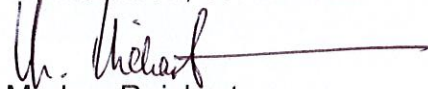
| Paul-Bäck-Haus | | |
|---|----------|--------------------------|
| Anpassung der Nutzungsgebühren ab 01.01.2023 | | |
| Gebühren ab 01.01.2023 | | |
| Räume: | ohne UST | mit UST (derzeit 19%) |
| Paul-Bäck-Saal | 130,00 € | 154,70 € |
| Rote Kammer | 50,00 € | 59,50 € |
| Schiefe Stube | 50,00 € | 59,50 € |
| Ofenstube | 50,00 € | 59,50 € |
| Flur 1. Obergeschoss | 50,00 € | 59,50 € |
| Paul-Bäck-Haus (Gesamt) | 330,00 € | 392,70 € |
| ab 01.01.2023 | | |
| Sonderkonditionen (wiederkehrend) | | |
| Yoga Kurse o.ä. je Einheit (max. 1,5 Std.) | 15,00 € | 17,85 € |
| gilt für alle Räume | | |
| Eheschließungen: | | |
| Eheschließung im Saal (ohne Feier) | 100,00 € | |
| Eheschließung nur Traustube | 50,00 € | |
| Heimenkirch, 09.12.2022 | | |
|  | | |
| Markus Reichart | | |
| Erster Bürgermeister | | |

Anmerkung: Gebühren für gaststättenrechtliche Genehmigungen werden eigens erhoben.
Hinsichtlich der Entgelte kann im Einzelfall eine Kautions verlangt werden.

§ 9 Fälligkeit

Der Betrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung, jedoch spätestens eine Woche vor der Veranstaltung, zu begleichen.

Heimenkirch, 09.12.2022



Markus Reichart
Erster Bürgermeister
Markt Heimenkirch